

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/9380769f-89b4-3cbc-acf1-6a172be1c77e

Bibliografie

Titel Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung -

BaustellV)

Amtliche Abkürzung BaustellV

Normtyp Rechtsverordnung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 805-3-5

Anhang II BaustellV

Besonders gefährliche Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 sind:

- 1. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind,
- 2. Arbeiten, bei denen Beschäftigte ausgesetzt sind gegenüber
 - a) biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 oder 4 im Sinne des § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung,
 - b) gefährlichen Stoffen und Gemischen im Sinne des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2
 - aa) Nummer 1 Buchstabe a,
 - bb) Nummer 1 Buchstabe f oder Nummer 2 Buchstabe a (jeweils Kategorie 1 oder 2) oder
 - cc) Nummer 2 Buchstabe e, f oder g (jeweils Kategorie 1A oder 1B)

der Gefahrstoffverordnung,

- 3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen erfordern,
- 4. Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- 5. Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,
- 6. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau,

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH



- 7. Arbeiten mit Tauchgeräten,
- 8. Arbeiten in Druckluft,
- 9. Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden,
- 10. Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen, wenn dazu aufgrund deren Masse kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten oder kraftbetriebene Arbeitsmittel zum anderweitigen Versetzen von Lasten eingesetzt werden.